

## **Satzung**

### **der Gemeinde Nümbrecht über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich der Ortschaft Benroth**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2002 (GV NRW 2000 S. 256 SGV NRW 232) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 05.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Aufrechterhaltung eines in baulicher Hinsicht einheitlichen Ortsbildes ist es dringend geboten, gestalterische Festsetzungen zu treffen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist dem als Anlage 1 beigefügten Grundkartenauszug M 1 : 5000 zu entnehmen.

#### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen einschließlich Garagen, sonstigen Nebenanlagen sowie von Anlagen der Außenwerbung.

#### **§ 4 Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

- a) Baukörper  
Bei Neubauten, Erweiterungen, Um- und Anbauten sind die Abmessungen und Gliederungen der ortstypischen Eigenart der vorhandenen Bebauung anzupassen.
- b) Dächer  
Bei den Hauptgebäuden sind nur Satteldächer und auf untergeordneten Bauteilen auch Pultdächer zulässig. Krüppelwalmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft eines Vorhabens diese Dächer bereits bestehen. Als unmittelbare Nachbarschaft gilt ein Umkreis von 150 m, von dem bebauenden Grundstück gemessen.

Dachaufbauten und Dachausschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge von  $\frac{3}{5}$  der Trauf-  
länge zulässig. Von den seitlichen Begrenzungen des Hauptdaches ist ein Abstand von  
mind.  $\frac{1}{5}$  der Trauf-  
länge, mindestens jedoch 1,25 m einzuhalten. Die lichte Höhe der  
Dachaufbauten darf 1,50 m, gemessen zwischen den Schnittpunkten Vorderkante  
Dachaufbau/Dachhaut des Hauptdaches und der Unterkante Traufe des Dachaufbaues  
nicht überschreiten. Die Dachflächen der Dachaufbauten sind so auszubilden, dass ihr  
oberer Abschluß mindestens 0,75 m –senkrecht gemessen- unterhalb des Firstes einbin-  
det.

c) Dacheindeckung

Für geneigte Dächer sind als Dacheindeckung zulässig:

1. schwarze, dunkelbraune und graue Dachziegel/Betondachsteine
2. Naturschiefer
3. schwarzer Kunstschiefer in kleinteiliger Deckung

Als Ausnahme kann für Tür- und Terrassenüberdachungen planhergestelltes, unstrukturiertes  
Glas bzw. Kunststoff in schwarzer oder klarer Ausführung zugelassen werden.

d) Drempe

Drempe sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 0,75 m zwischen Oberkante Rohdecke  
und Unterkante Fußpfette zulässig. Ausnahmsweise kann ein höherer Drempe zugelassen  
werden, wenn vorhandene Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft (s. 4b) mit hö-  
herer Drempehöhe vorhanden sind.

e) Dachüberstände

Tauf- und Ortgangüberstände dürfen max. 0,75 m betragen. Zur Überdachung von Bal-  
konen und Eingangsbereichen kann hiervon geringfügig abgewichen werden.

f) Fassaden

Als Außenwandmaterialien für Fassaden sind zulässig:

1. Putz (weiß bis hellgrau)
2. Naturschiefer
3. Kunstschiefer schwarz/anthrazit in kleinteiliger Deckung
4. Sichtmauerwerk (Klinker/Kalksandstein) weiß bis hellgrau und rot bis rotbraun  
nicht reflektierend
5. Sichtbeton für untergeordnete Bauteile wie Stürze, Pfeiler, Brüstungen und Sockel
6. Holzverkleidungen in senkrechter Anbringung in dunkelbraun oder hellgrau. Holz-  
verkleidungen für untergeordnete Bauteile wie Giebel oder Nebengebäude sind  
auch in schwarz, weiß oder in der Farbe RAL 6005 oder in einem Naturton und  
waagerechter Anbringung zulässig. Bei Ausführung in tragender Bauweise gilt  
diese Festsetzung entsprechend.
7. Holzblockhäuser aus waagerechten Rundstämmen sind unzulässig.

g) Sonstige Bauteile

Die Gestaltung der sonstigen Bauteile ist aus dem ortstypischen Formenschatz zu entwickeln. Sie sind der umgebenden Architektur anzupassen.

## **§ 5 Werbeanlagen und Warenautomaten**

Als Anbringungsort für Werbeanlagen ist nur die Stätte der Leistung, und zwar zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, zulässig. Pro Grundstück darf maximal 1 Werbeanlage errichtet werden. Die Werbeanlage soll im Erdgeschoß angebracht werden. Werbeanlagen als Ausleger sind auch im 1. Obergeschoß zulässig, sie dürfen eine Ausladung von 0,90 m und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Werbeanlagen als Schriftzug an der Fassade dürfen eine Länge von 4,00 m und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur als geschlossene Kästen mit ausgesparten und innen beleuchteten Buchstaben oder bildlichen Darstellungen zulässig.

Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

Verschieferungen dürfen nicht beschriftet, bemalt und angestrichen werden.

Die Werbeanlagen haben sich der Gliederung und Gestaltung der baulichen Anlage unterzuordnen.

## **§ 6 Genehmigungspflicht**

Im Geltungsbereich der Satzung sind auch nach § 65.1 Nr. 33 BauO NRW genehmigungsfreie Werbeanlagen bzw. Änderungen von Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

Besonders bleibt darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften dieser Satzung auch bei genehmigungsfreien Veränderungen der äußeren Gestaltung gem. § 65.2 Nr. 2 BauO NRW einzuhalten sind.

## **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können nur zugelassen werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baukörpers oder des Ortsbildes eintritt. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für die Zulassung von Ausnahmen und für die Erteilung von Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gelten die §§ 73 und 86.5 BauO NRW.

Eine Ausnahme von den Festsetzungen des § 4f Nr. 6 und 7 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Denkmalschutz**

Die nach dem Denkmalschutzgesetz NRW –DSchG NRW- geltenden Regelungen werden durch diese Satzung nicht tangiert.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt teilweise oder vollständig im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft, sofern in diesem Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW aufgenommen wurden.

Nümbrecht, den 06.11.2002  
Der Bürgermeister

Bernd Hombach

